

2. Ausschreibung für Proof of Concept-Projekte

16. Januar 2017

Beschreibung des Förderprogramms Bridge

Basierend auf Artikel 7, Absatz 3 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIG)¹ schaffen der Schweizerische Nationalfonds (SNF) und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) gemeinsam das neue Förderprogramm Bridge. Bridge unterstützt den Wissenstransfer in der kritischen vorwettbewerblichen Phase, wenn bereits eine Idee für potenzielle Anwendungen vorhanden ist, aber weitere Arbeiten nötig sind, bevor das Produkt, die Technologie oder Dienstleistung marktfähig sind.

Die Grundlagen von Bridge sind im Dokument "Terms of Reference for the Programme Bridge" festgehalten, das am 25. Februar 2016 vom KTI-Präsidium und am 4. Mai 2016 vom SNF-Präsidium gutgeheissen wurde.

Zu Bridge gehören zwei Instrumente:

- Das Instrument **Bridge Proof of Concept** fördert junge Forschende, die aufgrund ihrer eigenen Forschungsergebnisse eine Anwendung oder Dienstleistung entwickeln wollen. Diese Projekte können sich mit allen Innovationstypen aus allen Forschungsgebieten befassen.
- Das Instrument **Bridge Discovery** finanziert Projekte, die die Zusammenarbeit von Grundlagenforschung und angewandter Forschung fördern, um das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen umzusetzen. Gefördert werden nur technologische Innovationen, die auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Mit der Genehmigung der "Terms of Reference" haben der SNF und die KTI auch das siebenköpfige **Bridge Steering Committee** (Anhang 1) ernannt, das für die Entwicklung, Ausschreibung und das Monitoring von Bridge zuständig ist. Das Steering Committee bestimmt auch die Mitglieder der Evaluationspanels, teilt das Budget zwischen den Bridge Förderungsinstrumenten auf, trifft aufgrund der Empfehlungen der Evaluationspanels die formalen Entscheide zur Förderung, Fortsetzung oder Ablehnung von Projekten und ist verantwortlich für die Einhaltung der Budgetvorhaben.

Die beiden Bridge-Förderungsinstrumente verfügen über eigene Evaluationspanels, die die jeweiligen Gesuche evaluieren. Die Panels bestehen aus Experten mit sich ergänzenden Erfahrungen in angewandter Forschung sowie der industriellen und gesellschaftlichen Umsetzung wissenschaftlicher Resultate. Sie beurteilen die eingereichten Gesuche, interviewen Gesuchstellende, stufen die Gesuche nach Qualitätskriterien ein und

¹ 420.1 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) vom 14. Dezember 2012

verfassen Empfehlungen für das Steering Committee bezüglich der Förderung, Ablehnung oder Fortsetzung von Projekten.

Der SNF und die KTI haben ein gemeinsames **Bridge Office** gegründet, das das Programm administrativ unterstützt und das Lifetime-Management der Projekte übernimmt.

Aufgrund der "Terms of Reference for the Programme Bridge", lanciert das Steering Committee die folgende zweite Ausschreibung für Proof of Concept-Projekte.

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziel und Grundsätze

¹ Das Förderungsinstrument Bridge Proof of Concept fördert die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Resultate, um deren wirtschaftliches und gesellschaftliches Potential zu evaluieren. Es unterstützt Forschende, die eine Anwendung ihrer Forschungsergebnisse selber auf den Markt bringen wollen, oder die ihre Forschungsergebnisse mit einem Partner aus Wirtschaft oder Gesellschaft umsetzen wollen.

² Ausschreibungen für Bridge Proof of Concept werden periodisch lanciert. Geplant sind bis zu vier Ausschreibungen pro Jahr.

³ Bridge Proof of Concept-Projekte können sich mit allen Innovationstypen aus allen Forschungsgebieten befassen.

Artikel 2 Projektdauer, Möglichkeit der Verlängerung

Bridge Proof of Concept-Beiträge werden für 12 Monate vergeben, eine Verlängerung von maximal 6 Monaten ist möglich (Artikel 20).²

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Das Instrument Bridge Proof of Concept steht allen Forschenden aus allen Disziplinen offen, die ein unabhängiges Projekt an einer Schweizer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Fachhochschule (FH), Pädagogischen Hochschule (PH) oder einer anderen Forschungsstätte gemäss Artikel 4 und 5 des FIG, durchführen möchten.

² Die Gesuchstellenden müssen im Gesuch ausweisen, dass sie für die Dauer des geplanten Projekts die Unterstützung einer Gastinstitution haben.

³ Die Gesuchstellenden müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

² Grundsätzlich können Bridge Proof of Concept-Beiträge nicht über die maximale Dauer von 18 Monaten hinaus verlängert werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, eine kostenneutrale Verlängerung zu bewilligen. Es gelten die Regeln des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF unter 7.3 Absatz 3 und 4.

- a. Bachelor oder Master (nicht mehr als vier Jahre nach dem letzten Abschluss) und ausgewiesene Forschungserfahrung; der Abschluss muss von der Gastinstitution anerkannt werden;
- b. Doktorierende innerhalb von sechs Monaten vor dem Abschluss; entscheidend ist das Datum der Disputation des Doktorats;
- c. Postdocs innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Doktorats, entscheidend ist das Datum der Disputation des Doktorats.

⁴ In Ausnahmefällen kann das Zeitfenster für die Zulassung zur Gesuchstellung verlängert werden; es gelten die Gründe gemäss Ausführungsreglement zum Beitragsreglement 1.11 (Absatz 2a-d) des SNF. Die Gründe für die Verlängerung des Zeitfensters müssen im Gesuch dargelegt werden.

⁵ Gesuchstellende von Bridge Proof of Concept reichen ihre Projekte alleine ein.

⁶ Forschende, die einen Bridge Proof of Concept-Beitrag erhalten, müssen für die Dauer des Projekts zu 100% angestellt sein und ihre gesamte Arbeitszeit dem Projekt widmen. Ein geringeres Pensum von mindestens 80% ist auf begründetes Gesuch hin möglich, insbesondere bei familiären Betreuungspflichten.

Artikel 4 Anforderungen an die geplante Forschung

¹ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass

- a. das eingereichte Projekt auf ihren eigenen wissenschaftlichen Resultaten beruht, oder dass sie signifikant dazu beigetragen haben;
- b. die zugrundeliegende Forschung im Peer Review-Verfahren evaluiert wurde oder in Publikationen oder anderen Leistungsausweisen (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit, Dissertation, wissenschaftliche Publikation oder Patent) ausgewiesen ist.

² An die beantragten Forschungsarbeiten müssen die Gesuchstellenden selber einen substanziellen Beitrag leisten und sie müssen Weisungs-ungebunden arbeiten können.

³ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag höchstens ein Bridge Proof of Concept-Gesuch einreichen.

⁴ Weitere beantragte oder bewilligte Finanzquellen, die sich direkt auf das Projekt beziehen, müssen im Gesuch deklariert werden.

Artikel 5 Formelle Bedingungen der Gesuchstellung

¹ Bridge Proof of Concept-Gesuche müssen über die elektronische Plattform ³ bis zum 13. März 2017, 17:00 Schweizer Zeit eingereicht werden.

² Das Gesuch muss auf Englisch verfasst sein und die folgenden Informationen und Dokumente enthalten:

- a. administrative Angaben gemäss den Vorgaben auf der Webplattform;
- b. eine Projektbeschreibung (5 Seiten ohne Bibliographie und max. 1 Seite Zusammenfassung) in der Vorlage, die auf der Webplattform zur Verfügung steht;
- c. das CV der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (max. 2 Seiten), Schwerpunkt auf die persönlichen Leistungen im Bereich Wissenschaft und Innovation;
- d. ein Referenzschreiben der Person, die während der Erarbeitung der relevanten wissenschaftlichen Ergebnisse für die Betreuung der/des Gesuchstellenden verantwortlich war;

³ <https://bridge.mysnf.ch>

- e. eine schriftliche Zusage des zukünftigen Gastinstituts mit detaillierten Angaben, wie das Projekt und die gesuchstellende Person unterstützt werden;
- f. das CV der leitenden Person der Gast-Forschungsgruppe (max. 2 Seiten).

³ Der Projektbeschrieb (Absatz 2b) ist wie folgt strukturiert:

- a. Zusammenfassung (max. 1 Seite);
- b. Wissenschaftlicher Hintergrund des Projekts, inklusive Nachweis, dass das eingereichte Projekt auf Resultaten beruht, die die/der Gesuchstellende selber erarbeitet hat oder einen substantziellen Beitrag dazu geleistet hat;
- c. Innovationspotenzial und Marktüberblick;
- d. Projektbeschrieb inklusive Ausführungsplan und geplante Massnahmen;
- e. Projektplan, Meilensteine und erwartete Leistungen.

Artikel 6 Wiedereinreichung

Bridge tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuche nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

3. Evaluation der Gesuche

Artikel 7 Nichteintreten

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, werden für die Evaluation nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn nur kleine Korrekturen nötig sind.

² Bei einem Nichteintretensentscheid werden die Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom Bridge Office unterzeichnet ist, informiert.

Artikel 8 Evaluationskriterien

Die folgenden Kriterien kommen in der Evaluation von Bridge Proof of Concept-Projekten zur Anwendung:

- a. Innovationspotenzial:
 - Das Projekt basiert zu einem grossen Anteil auf wissenschaftlichen Ergebnissen, die die/der Gesuchstellende selber erarbeitet hat oder einen substantziellen Beitrag dazu geleistet hat;
 - Das Projekt basiert auf einer Vision für ein neues Produkt, einer neuen Dienstleistung oder einen neuen Prozess, der für die Schweizer Wirtschaft ein Wettbewerbsvorteil darstellt oder einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen hat;
 - Es gibt einen plausiblen Umsetzungsplan oder ein überzeugendes Massnahmenpaket, um das Erreichen der Ziele zu sichern;
 - Das Projekt ist machbar und zielorientiert in Bezug auf den Arbeitsplan und die Meilensteine.
 - Es gibt einen überzeugenden Plan für die Zusammenarbeit mit Umsetzungspartnern oder für die Gründung eines Start-ups.

b. Qualifikation der/des Gesuchstellenden:

- Die/der Gesuchstellende verfügt über Unternehmergeist sowie angemessene Kompetenzen in den Bereichen Innovation und Management.

Artikel 9 Auswahlverfahren

¹ Das Evaluationspanel von Proof of Concept beurteilt alle Gesuche, die die formalen Bedingungen erfüllen.

² Die Zuspache von Bridge Proof of Concept-Beiträgen erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren.

³ Stufe 1 - Vorauswahl: Das Evaluationspanel beurteilt die eingereichten Gesuche aufgrund der Kriterien von Artikel 8. Bei Bedarf kann es die Meinung von externen Experten einholen. Basierend auf dieser Evaluation werden die Kandidaten für die zweite Evaluationsrunde ausgewählt.

⁴ Stufe 2 - definitive Auswahl: Das Evaluationspanel lädt die Gesuchstellenden der zweiten Runde zu einem persönlichen Gespräch auf Englisch ein, damit sie ihr Projekt und die Innovationspläne vorstellen sowie Fragen beantworten können. In Ausnahmefällen (z.B. langer Anreiseweg) und auf schriftlichen Antrag kann das Interview per Videokonferenz durchgeführt werden.

⁵ Das Evaluationspanel beurteilt die schriftlichen Dokumente und die mündliche Präsentation, um ein Ranking zu erstellen.

⁶ In einer Empfehlung an das Steering Committee hält das Evaluationspanel fest, welche Projekte gefördert oder abgelehnt werden sollen.

Artikel 10 Entscheid

¹ Aufgrund der Empfehlungen des Evaluationspanels entscheidet das Steering Committee, welche Projekte mit dem vorhandenen Budget gefördert oder abgelehnt werden.

² Alle Entscheide des Steering Committe werden den Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom Bridge Office unterschrieben ist, mitgeteilt.

³ In der Verfügung steht klar, welche Gründe zur Entscheidung geführt haben, wie viel Geld zugesprochen wurde und welche Bedingungen vor oder nach Projektbeginn erfüllt sein müssen.

⁴ Die Evaluation und der Entscheidungsprozess nehmen in der Regel drei Monate in Anspruch.

Artikel 11 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 4 kann die gesuchstellende Person Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 12 Anrechenbare Kosten

¹ Ein Bridge Proof of Concept-Beitrag deckt den Lohn der gesuchstellenden Person (inkl. Sozialabgaben des Arbeitgebers) und den Overhead, der an die Institution bezahlt wird (Artikel 18). Das Bridge Office legt die

Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution fest. Das Salär entspricht normalerweise dem üblichen Salär für eine vergleichbare Position am Gastinstitut.

² Der Beitrag deckt zudem Kosten, die direkt mit der Umsetzung des Projekts zusammenhängen (z.B. für Infrastrukturen, Prototypen, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten und Konferenzen).

³ Die anrechenbaren Kosten dürfen pro Jahr CHF 130,000 (inkl. Sozialabgaben⁴) nicht überschreiten.⁵

5. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 13 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit vollumfänglicher oder teilweiser Gutheissung eines Beitragsgesuchs (Zusprache) werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfangenden von Bridge Proof of Concept.

² Beitragsempfangende müssen:

- a. den zugesprochenen Beitrag unter Einhaltung der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen verwenden;
- b. die Bestimmungen dieser Ausschreibung und aller anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einhalten;
- c. das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie unter Einhaltung der für die jeweiligen Forschungsgebiete geltenden Grundsätze, namentlich der ethischen Richtlinien, durchführen.

Artikel 14 Beitragsstart und -verwaltung

¹ Der frühestmögliche Projektbeginn von Bridge Proof of Concept-Beiträgen ist der 1. Juni 2017.

² Bridge Proof of Concept-Beitragsempfangende müssen ihren Beitrag von einer vom SNF oder der KTI anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwalten lassen.

³ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Verfügung die Freigabe der zugesprochenen Beiträge zu beantragen und das Projekt zu beginnen.

⁴ Das Bridge Office gewährt die Beitragsfreigabe, sofern die in der Verfügung genannten, an die Freigabe geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

⁵ Die Beitragsempfangenden haben dem Bridge Office eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojekts (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf den Webseiten von Bridge, KTI und SNF einzureichen.

⁶ Lay summary und Keywords müssen nach Erhalt der Verfügung und vor dem Antrag auf Beitragsfreigabe eingereicht werden.

⁷ Die Publikation von Lay summary und Keywords erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁴ Ansätze für Sozialabgaben: http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_doktorierende_e.pdf (Kapitel 4)

⁵ Der maximale Betrag beinhaltet die maximal 15% Overhead, die an die Gastinstitution bezahlt werden (Artikel 18): Wenn man vom Gesamtbeitrag von CHF 150,000 den Overhead abzieht, erhält man die CHF 130,000 anrechenbaren Kosten.

⁸ Bei Abschluss des Forschungsprojekts sind die Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Activity Reports (Artikel 21 bis 23).

Artikel 15 Änderungen am Forschungsplan

Substanzielle Änderungen in Bezug auf die Projektarbeiten und die im Gesuch festgelegten Ziele und Meilensteine, die vom Steering Committee als Bedingung für die Finanzierung verlangt wurden, müssen beantragt und vom Bridge Office bewilligt werden.

Artikel 16 Rückzug oder vorzeitiger Abbruch eines Projekts

¹ Gesuchstellende, die ihr Bridge Proof of Concept-Projekt zurückziehen wollen oder gezwungen sind, ihr Projekt vorzeitig abzubrechen, müssen das Bridge Office schriftlich informieren und ihre Entscheidung begründen.

² Nicht verwendete Beiträge müssen zurückbezahlt werden.

Artikel 17 Zusätzliche Unterstützung

¹ Bridge Proof of Concept-Beitragsempfänger kann die Unterstützung eines Experten, der vom Evaluationspanel empfohlen wurde, zugewiesen werden.

² Bridge Proof of Concept-Beitragsempfänger können von weiterer Unterstützung profitieren. So können sie zum Beispiel am Entrepreneurship-Programm der KTI teilnehmen oder Zugang zu den Patentrecherchen vom Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum erhalten.

Artikel 18 Overhead

Bridge-Beiträge sind overheadberechtigt (max. 15%). Der Overhead wird an die Gastinstitution ausbezahlt.

Artikel 19 Sanktionen

Grundsätzlich ist das Steering Committee dafür zuständig, wenn es um mögliche Sanktionen oder eine Rückzahlung von Mitteln geht. Wenn ein Widerspruch zu den Bedingungen dieses Calls oder Bridge im Allgemeinen besteht, wenn die wissenschaftliche Integrität oder die gute Wissenschaftspraxis kompromittiert sind, gelten die Reglemente des SNF.^{6,7,8}

6. Fortsetzungsprojekte, Reporting und Monitoring

Artikel 20 Fortsetzungsprojekte

⁶ Beitragsreglement des SNF, Kapitel 7

⁷ Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement, Kapitel 10

⁸ Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement) vom 12.7.2016

¹ Beitragsempfängende, die ihr Bridge Proof of Concept-Projekt um bis zu sechs Monate verlängern möchten, müssen acht Monate nach Projektbeginn beim Bridge Office einen Zwischenbericht einreichen (via Webplattform).⁹ Der Bericht muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. bisherige Ergebnisse;
- b. Grund, wieso die Verlängerung nötig ist;
- c. geplante Aktivitäten während der Verlängerung;
- d. erwartete zusätzliche Ergebnisse.

² Bridge-Gesuchstellende, die einen Fortsetzungsbeitrag beantragen, können zu einem Interview mit Mitgliedern des Evaluationspanels eingeladen werden.

³ Aufgrund des Projektfortschritts und des Interviews formuliert das Evaluationspanel eine Empfehlung ans Steering Committee.

⁴ Die definitive Entscheidung über ein Fortsetzungsgesuch wird vom Steering Committee getroffen. Das Bridge Office kommuniziert die Entscheidung in Form einer Verfügung.

Artikel 21 Berichterstattungspflichten, Grundsätze

¹ Zum Abschluss eines Bridge Proof of Concept-Projekts müssen Gesuchstellende einen Abschlussbericht einreichen, der über die Finanzen und die Projektaktivitäten Auskunft gibt.

² Die Gesuchstellenden müssen bei Projektabschluss auch Output-Daten einreichen. Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben.

³ Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, genehmigt das Bridge Office den Bericht und die Beitragsempfängenden erhalten eine Bestätigung. Andernfalls weist ihn das Bridge Office zur Korrektur zurück.

Artikel 22 Finanzieller Bericht

¹ Der finanzielle Abschlussbericht legt dar, wie die Mittel verwendet wurden.

² Finanzielle Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen der Gastinstitution erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängenden zu prüfen und dem Bridge Office fristgerecht via der Bridge Webplattform einzureichen.

³ Finanzberichte müssen spätestens drei Monate nach Abschluss der Projekts eingereicht werden.

Artikel 23 Activity Report des Projekts

¹ Bridge Proof of Concept-Beitragsempfängende müssen via der Bridge Webplattform spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts einen abschliessenden Activity Report einreichen.

² Der Activity Report muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. Zusammenfassung;
- b. wichtigste Ergebnisse und Resultate;

⁹ <https://bridge.mysnf.ch>

- c. grösste Herausforderungen für die Umsetzungsphase;
- d. Möglichkeiten ein Start-up zu gründen oder mit einem Industriepartner zusammenzuarbeiten;
- e. nächste Schritte.

7. Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

Artikel 24 Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

¹ Die Rechte an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen von durch Bridge unterstützten Forschungsarbeiten erzielt wurden, gehören den Beitragsempfängenden beziehungsweise ihrem Arbeitgeber.

² Der SNF und die KTI verzichten auf eine Rückerstattung seiner Beiträge und auf eine Gewinnbeteiligung.

³ Der Schutz und die kommerzielle Ausnützung der Ergebnisse, die im Rahmen eines Bridge Projekts erzielt wurden (inkl. geistige Eigentumsrechte für Erfindungen oder Software) werden durch die Bestimmungen der jeweiligen Gastinstitution geregelt.

Anhang 1: Mitglieder des Bridge Steering Committees

Chris Boesch (SNF)

Martin Müller (KTI)

Philippe Renaud (EPFL)

Martin Riediker (KTI)

Heike Riel (IBM Research)

Lothar Thiele (SNF) **Vorsitzender**

Patricia Wolf (HSLU)



Bridge Office

Christian Brunner, Dr. sc. ETH

Bridge Program Manager

+41 31 308 23 67 oder +41 58 461 88 39

christian.brunner@bridge.ch

poc@bridge.ch

www.bridge.ch